

Nichtamtliche Lesefassung der Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (Hochschulwahlordnung – HWO)

vom 27. Mai 2021

(Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen
Hochschule Freiburg 2021 Nr. 19)

in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der
Hochschulwahlordnung – HWO der PH Freiburg

vom 12. Mai 2023

(Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen
Hochschule Freiburg 2023 Nr. 5)

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 05. Mai 2021 auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, nachfolgende Wahlordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 27.05.2021 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (Hochschulwahlordnung – HWO).....	1
Vom 25. Mai 2021.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit.....	3
§ 3 Zeitpunkt und Art der Wahlen.....	3
§ 4 Wahlorgane.....	4
§ 5 Bekanntmachung der Wahl.....	5
§ 6 Wählerverzeichnisse.....	6
§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse.....	7
§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse.....	7
§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse.....	8
§ 10 Wahlvorschläge.....	8
§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge.....	10
§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge.....	11
§ 13 Verhältniswahl.....	11
§ 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.....	11

§ 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber	12
§ 16 Wahlräume.....	12
§ 17 Stimmzettel und Wahlumschläge	13
§ 18 Online-Wahl	13
§ 19 Technische Anforderungen	14
§ 20 Störungen der Online-Wahl.....	15
§ 21 Briefwahl	15
§ 22 Ordnung im Wahlraum	16
§ 23 Ausübung des Wahlrechts	16
§ 24 Stimmabgabe im Wahlraum.....	16
§ 25 Stimmabgabe durch Briefwahl	17
§ 26 Schluss der Abstimmung	18
§ 27 Öffentlichkeit	18
§ 28 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	18
§ 29 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln	19
§ 30 Ungültige Stimmzettel	19
§ 31 Ungültige Stimmen.....	20
§ 32 Feststellung des Abstimmungsergebnisses	20
§ 33 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss	21
§ 34 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss	21
§ 35 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten.....	24
§ 36 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl.....	25
§ 37 Nachwahlen	26
§ 38 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen	26
§ 39 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	26
§ 40 Inkrafttreten.....	27

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen
 1. der Mitglieder im Senat und
 2. der Mitglieder in den Fakultätsräten.

- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer wählen (aktive Wahlberechtigung) und/oder gewählt werden (passive Wahlberechtigung) kann. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG und dem § 13 Abs. 1 bis 3 der Grundordnung; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG. Wer mehreren Gruppen oder Fakultäten angehört, ist nur in einer Gruppe oder Fakultät wahlberechtigt.
- (2) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 LHG (Studierende gem. § 60 Abs.1 Satz 1 a) LHG), die in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben sind, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 8 LHG werden bei der Immatrikulation der zuständigen Fakultät durch die Hochschule zugewiesen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich.
- (3) Mitglieder der Wählergruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 LHG (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 b) LHG), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben gem. § 10 Absatz 1 Satz 4 LHG ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 LHG) oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Satz 2 Nummer 4) ausüben. Treffen sie keine Entscheidung, werden sie der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Satz 2 Nummer 4) zugeordnet, es sei denn, sie erklären bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich gegenüber der Wahlleitung, ihr Wahlrecht in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben zu wollen.
- (4) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
- (5) In sonstigen Fällen der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen gem. § 10 Abs. 1 Satz 5 LHG bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe bzw. Fakultät ausüben will.
- (6) Erklärungen i. S. dieses Absatzes gelten einheitlich für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. Sie sind für die jeweilige Wahl bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses möglich, danach unwiderruflich.
- (7) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 29. Tag vor der Wahl.

§ 3

Zeitpunkt und Art der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektorat festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

- (2) Das Rektorat bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) ohne Briefwahl durchgeführt wird.
- (3) Die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten können gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, können gemeinsame Wahlorgane nach § 4 gebildet werden.
- (4) Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13). Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 14). Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für den Senat erfolgt fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, soweit er die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer nicht auf die/den Vorsitzende/n des Wahlausschusses überträgt. Die/der Bestellende verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter/der Wahlleiterin die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer; ein Mitglied des Wahlausschusses nimmt zugleich das Amt des Schriftführers bzw. der Schriftführerin wahr.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern; ein Mitglied des Abstimmungsausschusses nimmt zugleich das Amt des Schriftführers bzw. der Schriftführerin wahr.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen, sofern die Bestellung abweichend von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 vom Rektor oder der Rektorin vorgenommen wird.

- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie/er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt. Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Absatz 2 Nr. 2 können bis längstens eine Woche vor dem ersten Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. die Hinweise, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, dass die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für den Senat fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt und unter welchen Voraussetzungen sonst Mehrheitswahl stattfindet,
 5. die Aufforderung, dass angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, ihr Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1b (Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden) wahrnehmen, bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung ausüben müssen,
 6. die Hinweise, dass ein/e Wahlberechtigter/Wahlberechtigte, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist, dass diese für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe ist und dass die Wahlberechtigung sich mit Ausnahme der in Ziff. 5. genannten Fälle nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen bestimmt, es sei denn, die/der Wahlberechtigte hat spätestens bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will,
 7. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 8. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 9. ob die Wahlen als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl stattfinden,
 10. dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl

- mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
11. ggf., dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
 12. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 13. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 14. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 Abs. 1, 3, 4, 7 und 8 sowie § 61 Abs. 2 LHG in Verbindung mit § 13 Grundordnung.
 15. dass Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen können.

§ 6

Wählerverzeichnisse

- (1) Unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 3 sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts- oder Berufsbezeichnung,
 5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
 6. die Fakultäts- oder Sektionszugehörigkeit,
 7. Vermerk über Stimmabgabe,
 8. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe,
 9. ggf. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 10. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7

Auslegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage während der Dienstzeit bei der zentralen Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
- (2) Die Auslegung wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss angeben
 1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse ausliegen,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zu be-
urkunden.

§ 8

Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht Amts bekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zu versehen.

§ 9

Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden
 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (2) Stellt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, so stellt sie/er fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21.Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat
 - a. bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens fünf Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten
 - a. bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens fünf Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikelnummer auch die Fakultätszugehörigkeit angeben. Im Falle der Online-Wahl soll die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner bzw. welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie/ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin / der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreterin bzw. Vertreter des Wahlvorschlags; sie/er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner / der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin vertreten.
- (4) Ein/e Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr/sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sein.
- (5) Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin / jeden Bewerber ist anzugeben
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
 4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer mit Studiengangzugehörigkeit,
 5. die Fakultätszugehörigkeit.

Jeder Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet werden.

- (6) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie / er der Aufnahme als Bewerberin / als Bewerber zugestimmt hat.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeshochschulgesetzes und dieser Ordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat sie/er der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und sie/ihn aufzufordern, behebbare Mängel innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen; Mängel müssen spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.

- (9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist von Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr nachgeholt werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.
- (10) Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine Wahlvorschläge ein, so ist dieser Umstand bekannt zu machen und eine Nachfrist bis zum 18. Tag vor dem ersten Wahltag zu setzen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der Wahlvorschlag abweichend von § 38 Absatz 1 als rechtzeitig eingereicht, wenn er am nachfolgenden Werktag bis 9 Uhr bei der Wahlleitung eingegangen ist. In der Bekanntmachung nach Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass eine Wahl nicht stattfindet und die Sitze unbesetzt bleiben, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

§ 11

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.
 5. mehr als dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, als handele es sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das diskriminierend oder beleidigend wirken könnte oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.

- (4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthalten. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder ein Bewerber oder eine Bewerberin gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber / der betroffenen Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor der Wahl macht der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge in der für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Form bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten
 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. im Falle der Urnenwahl den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln sowie im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf, im Falle der Online-Wahl Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl,
 3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 9 Abs. 8 Satz 7 LHG,
 4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 14).

§ 13

Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
 1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens zweimal so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler bzw. die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber oder einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Die Wählerin bzw. der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen und Bewerbern ankreuzt oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnete Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 31 Abs. 2).

§ 14 **Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen** **Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn
 1. die Voraussetzungen für Verhältniswahl gemäß § 13 Absatz 1 nicht vorliegen und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.
- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin / einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wählerin bzw. der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen bzw. Bewerbern ankreuzt.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 15 **Wahl der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und** **Hochschullehrer**

Die Mitglieder des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den jeweiligen Fakultäten gewählt. Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 14 gewählt.

§ 16 **Wahlräume**

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 17 **Stimmzettel und Wahlumschläge**

- (1) Im Falle der Urnenwahl dürfen für die Abstimmung nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie im Falle der Briefwahl, der Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge (Wahlbriefe) sorgt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Sie/er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Im Falle einer Online-Wahl werden elektronische Stimmzettel verwendet.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 18 Online-Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme oder ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (2) Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.
- (4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers, in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Eingabegerät, kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keine Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme, nach der endgültigen Stimmabgabe anbieten. Die Speicherung der Stimmabgabe, in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Auf Antrag können Wahlberechtigte, die keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in elektronischer Form haben, die Stimmabgabe an einem von der Wahlleitung im Wahlraum bereit gestellten Rechner ausführen. Der Antrag ist bis 5 Tage vor Wahlbeginn bei der Wahlleitung einzureichen. Die Zugangszeiten werden von der Wahlleitung festgelegt.
- (6) Beginn und Beendigung der Abstimmungszeit bei der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen zulässig. Berechnete im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 4

Abs. 1 Satz 1.

- (7) Im Falle einer Online-Wahl reduzieren sich die Aufgaben des Abstimmungsausschusses entsprechend den Anforderungen einer Online-Wahl.

§ 19

Technische Anforderungen

- (1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem hochschuligen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

§ 20

Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift

zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 21 Briefwahl

- (1) Falls die Wahl als Urnenwahl stattfindet, können Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, die Möglichkeit der Briefwahl nutzen. Sie erhalten auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbrief); die Schriftform gilt auch durch Fernkopie oder sonstige Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein wird von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter erteilt. Er muss von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter oder von der/dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder die Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (3) Der Wahlbrief muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an die/den Wahlberechtigten auf dem Wahlbrief zu vermerken. Briefwählerinnen und Briefwähler sind darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten der Übersendung zu tragen haben.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 22 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und ein Wahlhelfer bzw. eine Wahlhelferin im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin / des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Sie/er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie/er die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat die Wahlleiterin / der Wahlleiter die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel oder Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der/dem Störenden um eine Wahlberechtigte bzw. einen Wahlberechtigten so ist ihr/ihm, so-

fern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 23

Ausübung des Wahlrechts

Die/der Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 24

Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie/er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn mehrfach so zusammen, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises, eines Mitgliedsausweises oder des Studierendenausweises aus oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine Person. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wirft der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der/des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 25

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die/der Wahlberechtigte ihren/seinen Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie/Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie/er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.
- (2) Finden Wahlen zu verschiedenen Gremien gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl gesondert in je einen amtlichen Wahlumschlag zu stecken, zu verschließen und zusammen mit dem dazugehörigen ausgefüllten Wahlschein in den für jede dieser Wahlen bestimmten amtlichen Wahlbrief einzulegen. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- (3) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters abzugeben. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder ein/e von ihr/ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte/r Bedienstete/r kann der/dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekenn-

zeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, der von dem Briefwähler bzw. der Briefwählerin sofort zu verschließen ist. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder die/der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entsprechend Satz 1 entgegen.

- (4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin / des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (6) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in dem jeweiligen Wahlumschlag befinden,
 6. dem Wahlbrief kein oder kein verschlossener Wahlumschlag beigelegt ist.
- (8) In den Fällen des Absatzes 7 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (9) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 7 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt, als Anlage der Niederschrift (§ 33) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (10) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne geworfen.

§ 26

Schluss der Abstimmung

Die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 25 behandelt, so erklärt die/der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung

mung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der/die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 27 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen. Im Falle der Online-Wahl ist die elektronische Auszählung im Rahmen der technischen Möglichkeiten hochschulöffentlich. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

§ 28 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Im Falle einer Urnenwahl ist die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einem Wahlhelfer bestehen müssen, zulässig. Im Falle einer Online-Wahl erfolgt die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nach Schluss der Abstimmung, spätestens jedoch am ersten Arbeitstag nach Ende des Abstimmungszeitraums.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 29 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Bei Urnenwahlen werden vor dem Öffnen der Wahlurne alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge und die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 3 der Zählliste (§ 21 Abs. 2 Satz 2) übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und diese gezählt. Dabei sind Wahlumschläge, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseitezulegen.

§ 30 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich erkennbar sind,

2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerber_innen überschritten ist,
 6. die keine Stimmabgabe enthalten,
 7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden.
- (2) Bei Briefwahl gilt neben Absatz 1 ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Bei Briefwahl gelten neben Absatz 1 und 2 mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wurde.

§ 31 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin bzw. für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name der/des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der/des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
 5. mit denen die zulässige Häufungszahl von zwei Stimmen für einen Bewerber überschritten wird.

§ 32 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt
1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,

3. die auf alle Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Hat eine Wählerin bzw. ein Wähler bei der Verhältniswahl Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerberinnen und Bewerber übernommen wurden.

- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.
- (4) Bei Online-Wahl erfolgt die Feststellung durch den Abstimmungsausschuss aufgrund der durch das elektronische Wahlsystem übermittelten Ergebnisse. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit (gemäß §§ 30, 31) von Online-Stimmzetteln und online abgegebenen Stimmen, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Abstimmungsausschuss. Die Entscheidung wird durch eine entsprechende Niederschrift dokumentiert.

§ 33

Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss hat eine Niederschrift über den gesamten Verlauf der Abstimmung anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer bzw. Wahlhelferin,
 3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
 6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
 1. die Niederschrift,

2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse und ggf. die besonderen Zähllisten,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 34

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest
 1. Verhältniswahl:
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin in einen anderen Wahlvorschlag von diesem oder von dieser erlangten Stimmen bei seinem bzw. ihrem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zum Senat sowie zu den Fakultäts- oder Sektionsräten zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber sowie als Stellvertreterin oder Stellvertreter festzustellen; die Stellvertretung findet ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages und in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt, dabei erfolgt die Zuordnung einer Vertretung in der Reihenfolge der Mitteilung der Verhinderung an der Sitzungsteilnahme. Ist die jeweilige Liste erschöpft, findet anstelle der Stellvertretung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein Gremienmitglied derselben Gruppe statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person kann maximal eine Stimme übertragen werden. Satz 4 bis 6 finden auch bei Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte gem. § 9 Abs. 7 LHG Anwendung, wenn die jeweilige Liste erschöpft ist.
 - c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die

überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber sowie als Stellvertreterin oder Stellvertreter festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt; § 37 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Stellvertretung findet in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl statt, dabei erfolgt die Zuordnung einer Vertretung in der Reihenfolge der Mitteilung der Verhinderung an der Sitzungsteilnahme. Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mehr vorhanden, findet anstelle der Stellvertretung eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein Gremienmitglied derselben Gruppe statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person kann maximal eine Stimme übertragen werden. Satz 7 bis 9 finden auch bei Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte gem. § 9 Abs. 7 LHG Anwendung, wenn in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mehr vorhanden sind.

- (3) Die weiteren Einzelheiten des Vertretungsverfahrens regelt die Verfahrensordnung der Gremien.
- (4) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerberinnen / Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber / Stellvertreter,
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerberinnen / Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber / Stellvertreter,

7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen, die zugleich Bestandteil der Wahl Niederschrift ist.

(5) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 35

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und der entsprechenden Ersatzbewerberinnen / Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber / Stellvertreter hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat nach Maßgabe der Satzung der Hochschule gemäß § 8 Abs. 6 LHG zu erfolgen und hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und Ersatzbewerberinnen / Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber / Stellvertreter,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen und der Ersatzbewerberinnen / Stellvertreterinnen und Ersatzbewerber / Stellvertreter mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
7. die Namen der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Gewählten und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten oder den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet das Rektorat.

(4) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzbewerberin oder der Ersatzbewerber nach, die oder der gemäß § 31 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber die / der Nächste ist. Sind Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

(5) Scheidet eine Gewählte oder ein Gewählter aus, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend; die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 trifft das Rektorat.

§ 36

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 34 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin bzw. vom Rektor vor dem Wahltag oder den Wahltagen zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin bzw. der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (4) Hat ein Mitglied der Pädagogischen Hochschule Freiburg Zweifel an der Gültigkeit des Wahlergebnisses, so kann es binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe Widerspruch gegen die Wahl einlegen. Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. Die Wahlleitung muss den Widerspruch mit einer Stellungnahme versehen dem Wahlausschuss vorlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.
- (5) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis zu überprüfen und bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen; sie/er erstattet dem Rektor oder der Rektorin über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie/er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft.
- (6) Die Wahlen sind von der Rektorin bzw. dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
- (7) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.
- (8) Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors nach Absätzen 5 und 6 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das Rektorat

legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 37 Nachwahlen

- (1) Ist eine Ersatzbewerber/-innen-Liste infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet. Ist zur Sicherstellung der Professor/-innen-Mehrheit gem. § 10 Abs. 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat die Rektorin oder der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.
- (2) Konnte die Wahl in einer Gruppe nicht erfolgen, da kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, ordnet die Rektorin bzw. der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl an, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet.

§ 38 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen durch andere Formen

- (1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 17.00 Uhr ab. § 25 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit in dieser Wahlordnung schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten vorgenommen werden müssen, können diese, ausgenommen die Ausübung des Wahlrechts selbst nach § 23 dieser Wahlordnung, auch durch einfache elektronische Übermittlung in Form von E-Mails oder Faxen abgegeben werden. Erforderliche Unterschriften können nur durch eine zugelassene Signatur nach § 3 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ersetzt werden. Im Falle außergewöhnlicher Umstände kann das Unterschriftserfordernis für in Wahlangelegenheiten verlangte Unterschriften per Rektoratsbeschluss aufgehoben werden. Der Beschluss muss festlegen wie die Zustimmungsbekundung alternativ zu erfolgen hat.

§ 39 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Niederschriften und deren Anlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, die übrigen Wahlunterlagen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufzubewahren. § 25 Abs. 9 bleibt unberührt. Wird die Wahl angefochten, sind die Wahlunterlagen bis zu der rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung der Wahl aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Unterlagen zu vernichten.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 27. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Durchführung der Wahlen vom 28. September 2006 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 11. Februar

2019 (Amtliche Bekanntmachung 10) außer Kraft.

- (2) Diese Satzung findet erstmals Anwendung für Wahlen, die im Sommersemester 2021 stattfinden.

Freiburg, den 27. Mai 2021

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor